



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 17 74
FAX +49 (0) 228 619 - 18 73
E-MAIL AbteilungIV@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Herr Köhn

DATUM 4. Februar 2014
AZ IV 4 - 90.44 - 0730/2009
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder
GKV-Spitzenverband

Kostenerstattungsanträge privater Auslandsreise-Krankenversicherer gegenüber gesetzlichen Krankenkassen für vom Versicherten im sog. vertraglichen Ausland selbstbeschaffte Sachleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass macht das Bundesversicherungsamt (BVA) darauf aufmerksam, dass ein privater Versicherer gesetzliche Krankenkassen auffordert, sich im Rahmen Ihrer (vermeintlichen) gesetzlichen Verpflichtung an den Aufwendungen des Versicherungsunternehmens zu beteiligen. Dabei handelt es sich um die an den Versicherten im Rahmen eines Auslandsreise-Krankenversicherungsschutzes erstatteten Kosten für selbstbeschaffte Sachleistungen im sog. vertraglichen Ausland (EU, EWR, Schweiz und Abkommensstaaten). Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, wird auf ein dem Ersuchen beigefügtes - nur auszugsweise wiedergegebenes - Schreiben des BVA vom 24. Mai 2011 verwiesen und so der Anschein erweckt, es bestehe eine gesetzliche Verpflichtung, dem Erstattungsersuchen privater Versicherer nachzukommen.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind indes **nicht** verpflichtet, auf Antrag des privaten Versicherungsunternehmens eine entsprechende Kostenerstattung vorzunehmen.

Gesetzliche Regelungen bzw. Vereinbarungen der jeweiligen Kostenträger im Innenverhältnis, auf die ein solcher Anspruch gestützt werden könnte, bestehen nicht.

Ein Forderungsübergang nach § 426 Abs. 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kommt nicht zum Tragen, da keine Gesamtschuldnerschaft im Sinne des § 421 BGB vorliegt. Von einer Gesamtschuldnerschaft wäre dann auszugehen, wenn eine solche entweder vertraglich vereinbart worden wäre oder insoweit eine gesetzliche Anordnung von Gesamtschuldnerschaft bestehen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine gemeinschaftliche rechtsgeschäftliche Verpflichtung im Sinne einer Gesamtschuld besteht nicht, da eine solche weder vom privaten Versicherer noch von der gesetzlichen Krankenkasse vereinbart wurde. Eine gesetzliche Gesamtschuldnerschaft besteht ebenfalls nicht. Zwar ordnet etwa § 78 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung eine gesamtschuldnerische Haftung der Versicherungen - verbunden mit einer internen Ausgleichspflicht - an. Das VVG insgesamt und auch § 78 VVG regeln zunächst die Beziehungen der privaten Versicherer. Eine darüber hinausgehende analoge Anwendung auf Fälle, in denen in der Personenversicherung eine private Schadensversicherung mit einer Sozialversicherung zusammentreffen, wird jedoch grundsätzlich verneint.

Ohne eine Vereinbarung zwischen dem privaten Versicherer und der gesetzlichen Krankenkasse über einen Ausgleich entsprechender Zahlungen ist eine Rechtsgrundlage für einen Erstattungsanspruch des privaten Versicherers nicht gegeben.

Die gesetzlichen Krankenversicherungsträger sind somit weder verpflichtet noch berechtigt, auf Antrag eines privaten Versicherers für von diesem bereits geleistete Zahlungen eine Kostenerstattung in Höhe des dem Versicherten dem Grunde nach zustehenden Erstattungsbetrages vorzunehmen.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Krombacher-Bachem